

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

S P O R T H A L L E N B E N U T Z U N G S O R D N U N G

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Urfassung vom 01.01.1983

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die Turn- und Sporthallen
der Stadt Sendenhorst
vom 1.1.1983

Die Benutzung der Turn- und Sporthallen (einschl. der Nebenräume und Sportgeräte) hat auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu erfolgen. Mit der Ingebrauchnahme der Turn- und Sporthallen erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an und verpflichten sich, für deren Einhaltung zu sorgen.

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Turn- und Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sendenhorst.
- (2) Die Stadt Sendenhorst gestattet vorrangig den Schulen und den dem Landessportbund angeschlossenen Sportvereinen, die Turn- und Sporthallen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Für andere Sportgruppen kann die Stadt Sendenhorst auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen, sofern die Turn- und Sporthallen nicht durch die in Ziff. 2 genannten Benutzergruppen belegt sind.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Turn- und Sporthallen oder deren Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden. Die entsprechenden Anträge sind nicht später als 14 Tage vor der gewünschten Benutzung zu stellen. Wird eine Turn- oder Sporthalle zu dem festgesetzten Termin nicht benutzt, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch einen Benutzungsplan geregelt ist, bedarf es nicht mehr der Einzelgenehmigung durch die Stadt; diese behält sich jedoch eine Änderung des Benutzungsplanes aus wichtigem Grunde vor.
- (2) Die Halle ist spätestens 1/2 Stunde nach Ende der Veranstaltung zu räumen.
- (3) Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter ist verpflichtet, nach Beendigung der Trainingsstunden die Anzahl der Trainingsteilnehmer in das ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch einzutragen. Nach Beendigung des Trainings hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.
- (4) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit nichtfärbenden Turnschuhen oder barfuß betreten werden.

- (5) Der Ausschank von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind sowohl in den Hallen als auch in den Nebenräumen untersagt.
- (6) Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind nach Benutzung wieder auf ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Barrenholme sind durch hochstellende Hebel zu entspannen; Matten und Turnbänke sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (Ringe, Schaukelreckstangen) dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.
- (7) Zur leihweisen Entnahme von stadteigenen Geräten aus den Turn- und Sporthallen ist die Genehmigung der Stadt Sendenhorst erforderlich. Vereinseigene Geräte dürfen in den städt. Turn- und Sporthallen nur mit Genehmigung der Stadt untergebracht werden; eine Haftung hierfür übernimmt die Stadt Sendenhorst nicht.
- (8) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden.
- (9) Spiele, die Beschädigungen an den Hallen oder ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind untersagt.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Turn- und Sporthallen übt neben dem Stadtdirektor der Hausmeister/Hallenwart aus. Seinen Anweisungen ist zu folgen.
- (2) Der Hausmeister/Hallenwart hat darauf zu achten, dass die Turn- und Sporthallen sowie die Sportgeräte nur zu den vorgeschriebenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder beschmutzt werden. Hierbei ist er von den im § 6 genannten Personen zu unterstützen.
- (3) Benutzer oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder in sonstiger Weise die Ordnung in den Turn- und Sporthallen stören, kann der Hausmeister/Hallenwart mit sofortiger Wirkung aus der Halle verweisen. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtdirektor das Betreten der Turn- und Sporthallen auf Zeit versagen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 4

Ordnung in den Turn- und Sporthallen

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.
- (2) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in die Turn- und Sporthallen oder deren Nebenräume ist untersagt.
- (3) Zuschauer haben sich bei Veranstaltungen in dem für sie vorgesehenen Bereich aufzuhalten und dürfen das Spielfeld nicht betreten.

§ 5 Entgelte

Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen werden für Veranstalter aus dem Stadtgebiet Entgelte nicht erhoben.

§ 6 Verantwortliche Personen

Die Sportvereine sowie sonstigen Benutzer haben Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung während der Benutzungszeiten verantwortlich sind; die benannten Personen müssen während der entsprechenden Benutzungszeiten zugegen sein.

§ 7 Werbung und gewerbliche Betätigung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Turn- und Sporthallen wird untersagt.

§ 8 Haftung

- (1) Benutzer und Zuschauer haften der Stadt Sendenhorst für die an den Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden; neben den Schädigern haften die Veranstalter als Gesamtschuldner.
- (2) Alle Veranstalter, die die Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungen benutzen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Abschluss solcher Versicherungen ist der Stadt unaufgefordert nachzuweisen; ohne Nachweis wird eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt.
- (3) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter ständig zu überprüfen. Ergeben sich bereits vor der Gerätebenutzung Bedenken des Übungsleiters gegen den ordnungsgemäßen Zustand, dürfen die Geräte nicht benutzt werden. Die Feststellung von Mängeln ist in das Benutzungs- und Mängelbuch einzutragen und möglichst auch der Stadt bzw. dem Hausmeister/Hallenwart zu melden, damit eine Überprüfung veranlasst werden kann.

§ 9 Haftung der Stadt Sendenhorst

- (1) Die Stadt Sendenhorst haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch von ihr zu vertretene Mängel an den Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungen entstehen.

- (2) Für den Sportbetrieb in den Turn- und Sporthallen sind die Veranstalter selbst verantwortlich. Die Stadt Sendenhorst übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern oder Zuschauern daraus entstehen.
- (3) Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Sendenhorst keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Ziff. 5, § 2 Ziff. 8, § 7 und § 8 Ziff. 2 dieser Benutzungsordnung können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Benutzungsordnungen bzw. Hallenordnungen treten damit außer Kraft.